

„Kriminalität kann auch als eine Form des Austragens von Konflikten verstanden werden“ so Hans Jörg Schlechter in seinem Artikel über Gewalt, über Täter und Opfer. Er spannt den Bogen von ersten eigenen Erfahrungen mit Gewalt und zeigt die Sensibilisierung auf, die in der öffentlichen Wahrnehmung von Gewalt in den letzten vierzig Jahren stattgefunden hat. Er zeigt aber auch die Gewöhnung an schwere Gewalttaten, die täglich und in unrealistischer Menge in Fernsehdarstellungen transportiert wird. Gleichzeitig mit dem Erodieren stabiler Umwelten hat die Konfliktfähigkeit abgenommen. Warum es mittlerweile nicht mehr möglich ist, bei der Arbeit mit Tätern die Opfer auszublenden, beschreibt Hans Jörg Schlechter ebenso wie die Notwendigkeit, sozial-konstruktiven Maßnahmen den Vorzug vor reiner Strafjustiz zu geben.

Über Täter und Opfer

von Hans Jörg Schlechter, Mitarbeiter im NEUSTART Zentralbereich Sozialarbeit (hansjoerg.schlechter@neustart.at)

Gewalterfahrung 1

Innsbruck, 1965.

Ich bin 12 Jahre alt. Es gibt ein Fernsehprogramm und das in Schwarz-weiß. Meine Lieblingsendungen sind Lassie und Fury. Ich stamme aus einer behüteten Mittelschichtfamilie und lebe in einer Strasse mit schmucken Einfamilienhäusern. Wir Kinder haben uns zu einer Bande, „die Unbarmherzigen“, zusammengeschlossen und uns mit Feiteln (je größer das Messer, desto besser), Pfeil und Bogen, Schleudern und täuschend echten Schreckschussrevolvern bewaffnet. Unsere ärgsten Feinde sind die „Premstrassler“, Proleten aus der Eisenbahnersiedlung. Unsere größte Sorge: allein den Premstrasslern in die Arme fallen, dann...

Ist mir aber passiert. Da stehen sie an der Ecke. Davonlaufen oder weitergehen? Es kommt, wie es kommen muss. Umringt von drei, vier Premstrasslern baut sich ihr Anführer, der gefürchtete Richi, vor mir auf. Richi ist 14, einen Kopf größer, stärker und kündigt an, mich „in den Boden zu stampfen, mich zu zerstören, mich jetzt zu zerlegen“. Wir gehen aufeinander los, die ersten Schläge kann ich noch abwehren, aber dann nimmt mich der Richi in den Griff, drückt mir die Gurgel zu, dass mir schwarz vor den Augen wird und schleudert mich mit einem Judogriff in hohem Bogen auf den Asphalt. Ich höre heute noch das Krachen beim Brechen von Elle und Speiche. Wimmernd liege ich am Boden, die Sieger marschieren triumphierend davon.

Der Kommentar von meiner Mutter: „Wenn du glaubst den Helden spielen zu müssen, dann musst auch die Konsequenzen tragen. Der Arm wird wieder heilen und der Richi hat das sicher auch so nicht gewollt.“ Sie werde sich den Richi schon vorknöpfen, der soll nicht auf die Kleinen los gehen, aber Anzeige werde sie keine machen. Dem Richi hat dann meine Mutter die Leviten gelesen und keiner aus unserer Strasse wurde wieder von den Premstrasslern abgepasst. Das war's.

Ich weiß nicht, was damals das Strafausmaß für schwere Körperverletzung war, sicher höher als heute, es war noch vor der großen Strafrechtsreform von Broda. Heute müsste bei Anzeige ein Richter in einem Verfahren prüfen, ob diese Körperverletzung fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Wird die Körperverletzung als schwere gewertet (bei mehr als 24 Tagen dauernder Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit), so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, bei Jugendlichen gilt der halbe Strafraumen, also eineinhalb Jahre. Wird die Körperverletzung als fahrlässige bewertet, also wenn keine Verletzungsabsicht nachzuweisen ist,

dann liegt der Strafraumen bei sechs Monaten Freiheitsstrafe oder 360 Tagsätzen Geldstrafe, bei Jugendlichen wieder die Hälfte.

Übertragen wir mein persönliches Erlebnis als „Gewaltopfer einer schweren Straftat“ in das Heute. Nehmen wir an, ein Zwölfjähriger aus der Krottenbachstraße im 19. Bezirk rauft mit einer Gruppe türkischer Jugendlichen und ihm wird ein Arm gebrochen; die Empörung wäre groß, die Anzeige sicher. Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher, schwerer Körperverletzung wäre dem türkischen Jugendlichen sicher, denn wie soll er nachweisen, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Die Eltern würden sich dem Verfahren wahrscheinlich auch als Privatbeteiligte anschließen und zusätzlich müsste der Jugendliche Schmerzensgeld zahlen. Im Vorstrafenregister ist er nun als Gewalttäter erfasst. Die Eltern des Opfers schicken dieses vielleicht in eine Opferhilfeeinrichtung oder eher, da besser gestellt, zu einem Psychologen, um das Trauma zu bearbeiten.

Gewalterfahrung 2

Wien, 1978.

Mein Vater ist auf Geschäftsreise in Wien. Er ist 57 Jahre alt. Wenn er in Wien ist übernachtet er immer im Hotel Westend in der Nähe des Westbahnhofes. Dort haben wir uns auch verabredet. Es ist früher Abend und als wir über den Europaplatz gehen, kommt uns eine Gruppe von vier Männern entgegen, offensichtlich Ausländer. Auf gleicher Höhe mit der Gruppe der Ausländer springt einer von ihnen meinen Vater völlig unerwartet an und schlägt auf ihn ein. Meinem Vater rinnt aus einer Rissquetschwunde das Blut über das Gesicht, er sinkt auf den Boden, ich stelle mich schützend vor ihn, wehre weitere Tritte ab. Die vier Männer entfernen sich. Der Vorfall dauerte nicht länger als zehn Sekunden und verlief völlig wortlos. Leute versammeln sich, Polizei und Rettung werden gerufen. Taxler machen sich auf zur Verfolgung der vier Männer, verständigen einander über Funk und geben der Polizei den entscheidenden Hinweis, der zur Festnahme noch in der nächsten halben Stunde führt.

Mein Vater wird im Krankenhaus verarztet, es ist „nur ein harmloses“ Cut, er wird gleich wieder entlassen und fährt am nächsten Tag nach Innsbruck zurück. Unerklärbar ist für uns dieser unerwartete Gewaltausbruch von uns völlig unbekanntem Männern. Ich werde einvernommen und bei einer Gegenüberstellung erkenne ich die Männer wieder. Die Männer werden wegen schwerer Körperverletzung angezeigt, da eine Verabredung der vier Männer unterstellt wird.

Nach Monaten kommt es zu einer Gerichtsverhandlung. Auf die Zeugenladung meines Vaters wird wegen der Entfernung und des vorliegenden Geständnisses verzichtet. Als Zeuge warte ich vor dem Verhandlungssaal, ich weiß immer noch nicht, wer die Männer sind, weshalb sie meinen Vater attackiert und verletzt haben. Ich werde aufgerufen, sehe die vier auf der Anklagebank, alle stecken in Anzügen und wirken seriös, gar nicht bedrohlich. Ich schildere den Hergang und werde nach fünf Minuten wieder entlassen. Von den vieren wurde der Schläger wegen leichter Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt, die anderen drei wurden frei gesprochen. Angeblich lag eine Verwechslung vor. Das war's. Mein Vater weiß bis heute nicht, was da eigentlich passiert ist. Für ihn als Opfer hat sich die Justiz nicht interessiert.

Gewalterfahrung 3

Wien, 1998.

Ich arbeite als Sozialarbeiter in der Straffälligenhilfe. Ich betreue eine schwer heroinabhängige junge Frau, die mit ihrem ebenfalls drogenabhängigen Freund zusammenlebt. Das Leben der beiden ist geprägt von Geldaufstellen, Checken, Linken, selbst gelinkt werden. Die Beziehung der zwei ist höchst ambivalent. Einmal streiten sie bis aufs Blut, dann versöhnen sie sich wieder, schwören ewige Liebe, wollen Kinder haben, dann wollen sie sich wieder trennen. Karin stellt gelegentlich Geld für Drogen am Strich auf, worauf Karl immer völlig auszuckt, trotzdem konsumiert er die auf diese Art erstandenen Drogen mit. So dreht sich alles im Kreis.

Meine Aufgabe besteht darin, Unterstützung in der Lebensbewältigung zu geben, Krisenfeuerwehr zu spielen, einen Ansatz für Behandlungs- und Therapieeinsicht zu finden und auf eine Beziehungsklärung hinzuarbeiten. Karin kommt mit blauem Auge und es ist offensichtlich, dass Karl sie geschlagen hat. Darauf angesprochen weist sie diesen Vorwurf empört zurück. Sie hätten Fangen gespielt und sie sei über den Fernsehtisch gestürzt. Karl habe sie nicht geschlagen, er habe nicht Schuld am blauen Auge. Ich sei böse, ihm Gewalttätigkeit und ihr eine Lüge zu unterstellen, außerdem wolle ich die beiden nur auseinanderbringen. Ich trete den Rückzug an und nehme mir vor, häufiger und intensiver Gesprächssituationen mit den beiden zu suchen und Karl im Auge zu behalten.

Bei einem dieser Gespräche rückt Karl selbst mit der wahren Geschichte heraus: Karl kommt nach Hause und bemerkt, dass seine geliebte Stereoanlage, sein einziger Besitz, weg ist. Karin habe sie, ohne ihn zu fragen, verkauft, um Geld für Drogen aufzustellen, darauf sei er ausgezuckt und habe ihr eine gescheuert. Es tue ihm leid, aber ich solle ihn auch verstehen. Karin fügt noch hinzu, dass sie eigentlich die Ohrfeige verdient habe, denn sie wusste ja, wie wichtig diese Stereoanlage für Karl sei; alles nur wegen der Scheißdrogensucht. Rechtlich wären zwei Anzeigen möglich gewesen: eine wegen leichter Körperverletzung, eine wegen Diebstahl. Ich habe darauf verzichtet, denn wer war jetzt Täter und wer Opfer?

Strafe schreckt nicht ab – Gefängnis wirkt nicht

Ich könnte noch weitere persönliche wie berufliche Gewalterfahrungen niederschreiben. Erfahrungen, wo man selbst fast Täter wurde, wo man Opfer war; Erfahrungen in der Sozialarbeit mit Tätern, die auch Opfer waren, mit Opfern, die Täter wurden; Erfahrungen mit Polizei, Gerichten, Behörden, die das Recht wieder herstellten sollten und die Angelegenheiten manchmal nur verschlimmerten. Viele dieser Erfahrungen stammen aus der alltäglichen „Jedermannkriminalität“ und stimmen so gar nicht überein mit dem medial vermittelten Bild von Kriminalität. An einem beliebigen Fernsehtag (ich habe am Montag, dem 28.8.2007 nachgeschaut) flimmern auf 30 Sendern durchschnittlich 25 Krimis, Serien, Thriller mit einer Mordrate von eineinhalb Toten pro Sendung; 38 Leichen, die Verletzten nicht gerechnet, pro Fernsehtag. Das ist das Doppelte an Morden, die in Wien in einem Jahr passieren. Unser aller Bild von Kriminalität und auch Gewalt bestimmt sich stark aus dem Medienkonsum, ist geprägt von Monstern des Typs Terrorist und Menschenhändler, Kinderschänder, Kannibale und Serienmörder - und ist damit sehr einseitig auf Schwerekriminalität ausgerichtet.

Ich habe diese persönlichen Beispiele auch ausgewählt, um zu zeigen, wie relativ es ist, ob eine Tat der Alltagskriminalität (der häufigsten Form von Kriminalität) zur Anzeige kommt und welchen Stellenwert die Justiz für die Verarbeitung dieser Normbrüche hat. Kriminalität kann auch als eine Form des Austragens von Konflikten verstanden werden.

Wenn man Kriminalität konflikttheoretisch betrachtet, dann stellt sich die Frage: „Wie geht die Gesellschaft mit diesen Konflikten um und ist die Justiz die einzige Ebene, auf der diese Konflikte ausgetragen und gelöst werden können?“ Gibt es auch andere, sozial-konstruktivere, Formen, mit Kriminalität umzugehen, als sich nur auf das Strafrecht zu verlassen?“ Der Hintergrund meiner Fragen ist auch der, dass wieder eine „Lust zum Strafen“ festzustellen ist. Die Gefängnisse sind voll wie schon lange nicht, in den letzten fünf Jahren stiegen die Häftlingszahlen um 30 Prozent von 6.000 Inhaftierten auf 9.000. Die Strafen fallen härter aus. Ein Ladendiebstahl wird schnell zum gewerbsmäßigen Diebstahl, wenn der Dieb ein Ausländer ist, der Strafrahmen für bestimmte Delikte soll weiter angehoben werden und so weiter.

Viele kriminologische Untersuchungen belegen die These, dass Strafe nicht abschreckt und „Generalprävention nicht wirkt“ (Mathiesen 1986). Auch haben „Dauer und Ausgestaltung von Freiheitsstrafen sowie die Anwendung des Strafrechts insgesamt im Allgemeinen wenig Einfluss auf Rückfälligkeit und die Kriminalitätsentwicklung insgesamt“ (Gratz 2007). Ob die Gerichte viel oder wenig, hart oder milde bestrafen, hat keinen Einfluss darauf, ob mehr oder weniger gestohlen, geraubt, gemordet wird. Die Strassen werden durch das Strafrecht nicht sicherer. Innenminister Platters Aussage, er sei „für volle Gefängnisse, da dadurch weniger Verbrecher frei herumlaufen“ und dadurch die Gesellschaft sicherer wäre, ist falsch, aber halt populär. Harte oder milde Urteile, wenig bedingte Entlassungen oder häufige bedingte Entlassungen haben keinen Einfluss darauf, ob jemand rückfällig wird oder nicht. Die Wirkung von Strafe als Abschreckung lässt sich empirisch nicht belegen. Diese Befunde liegen international ziemlich durchgängig vor. Für Österreich sind sie durch das natürliche Experiment des West-Ostgefälles sehr eindrücklich belegt, da Pilgram (1997) und Birklbauer/Hirtenlehner (2005), nachwiesen, dass die Rückfallraten trotz unterschiedlicher Anwendung der bedingten Entlassung (in Ostösterreich eine härtere, restriktivere Anwendung als im Westen) gleich sind.

Rückfallvermeidung ist am ehestens durch den Einsatz ganzheitlicher, sozialarbeiterischer und therapeutischer Interventionen im Strafvollzug, durch gute Entlassungsvorbereitung und durch ambulante Nachbetreuung zu erreichen. Auch eine hohe Aufklärungsquote, also gute Polizeiarbeit, verhindert Rückfälle, weil es abschreckt, wenn die Gefahr groß ist, entdeckt zu werden.

Eine sozialarbeiterische Annäherung und Interpretation von Gewalt

Über meine persönlichen Erlebnisse auf dem Erfahrungshintergrund von 25 Jahren Sozialarbeit mit Straffälligen können auch exemplarisch einige dieser aktuellen Fragestellungen zur Täter-/Opferproblematik abgehandelt werden. Der Konflikt der Bande „die Unbarmherzigen“ mit den „Premstrasslern“ wurde letztlich ohne Polizei und Gericht aus einer an sich stabilen Lebenswelt heraus selbst gelöst. Die „Premstrassler“ waren als Eisenbahnerkinder bekannt, meine Mutter wusste wo Richi wohnt, die Grenzüberschreitung war mehr jugendliche Dummheit als gezielte Gewalt.

Wenn heute in der Postmoderne bisher stabile Milieus erodieren - die Eisenbahnersiedlungen, den klassischen Gemeindebau, das Viertel gibt es nicht mehr -, dann nimmt auch die Fähigkeit sozialer Konfliktlösung der Betroffenen ab. Wenn heute wieder über den „dramatischen“ Anstieg von Jugendkriminalität geklagt wird, sollte man sich die Frage stellen, ob nicht öfter angezeigt wird als früher, weil diese sozialen Konfliktbewältigungsstrategien in heterogenen Umwelten oder auch zwischen kulturell unterschiedlichen Milieus nicht mehr abrufbar sind. Der Postenkommandant der Gendarmerie vor Ort kannte seine Pappenheimer. Manch eine Anzeige wurde nach Konfliktschlichtung durch die staatliche Autorität nicht mehr weiter verfolgt. Mit der Auflösung der Gendarmerieposten am Land fehlen auch die sozialen Ansprechpersonen der Staatsmacht und damit nimmt die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung ab.

Heute würde Richi angezeigt, verurteilt und zum Gewalttäter abgestempelt werden. Er hätte einen Bewährungshelfer und durch seine Verurteilung vielfältige Probleme vom Lehrplatz angefangen bis zur Verschuldung. Mich als sein Opfer hätte eine gerichtliche Verurteilung allerdings überhaupt nicht tangiert.

In meinem zweiten Beispiel persönlicher Gewalterfahrung wurden die Täter gefasst, angezeigt und verurteilt. Für mich als Beteiligter und vor allem für meinen Vater als Opfer war es durchaus eine Genugtuung, dass die Kerle gefasst wurden und Name und Adresse bekamen. Sie sollten nicht so einfach davonkommen, dazu war der Angriff zu brutal. Alles was danach geschah war unbefriedigend, obwohl rechtsstaatlich sauber abgewickelt: monatelanges Warten auf eine Verhandlung, die eine Viertelstunde dauerte, keine befriedigende Erklärung für den Angriff, nicht einmal eine Entschuldigung der Täter. Mein Vater, das Opfer, spielte überhaupt keine Rolle mehr, obwohl er eigentlich der Hauptbetroffene war.

Heute können solche Konflikte über einen Außergerichtlichen Tatausgleich geregelt werden. Dabei könnte mein Vater die für ihn wichtige Frage des „Warum“ stellen, die Täter müssten ihm in die Augen schauen und kämen nicht mit einer „billigen“ Geldstrafe davon, sondern müssten ihr Verhalten erklären und eine glaubwürdige Entschuldigung und Wiedergutmachung anbieten. Die rechtliche Möglichkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs seit 2000 war nicht nur ein wichtiger Schritt zur „Entkriminalisierung“ im Strafrecht, sondern zog auch eine Aufwertung des Opfers nach sich. Auch so kann sozial-konstruktiv mit Kriminalität im Rahmen des Strafrechts umgegangen werden.

Bei meinem dritten, durchaus heiklen Beispiel geht es um den Bereich Gewalt in Beziehungen im Kontext einer sozialarbeiterischen Betreuung. Die ambivalente Beziehung von Karin und Karl, ihre gegenseitige Abhängigkeit ist zudem noch geprägt von ihrer Drogensucht, die zusätzliche Spannung in der Beziehung schafft. So ist auch die Ohrfeige mehr Folge der Drogensucht als Ausdruck einer verfestigten Gewaltbeziehung zwischen „mächtigem“ Mann und „ohnmächtiger“ Frau, denn nicht jeder gewaltsam ausgetragene Konflikt im sozialen Nahbereich ist Ausdruck einer verfestigten Gewaltbeziehung. In vielen Konflikten des sozialen Nahbereichs sind auch die Opfer-Täter Dynamiken zu beachten.

In meinem Beispiel geht es nicht darum, die Handlung von Karl zu entschuldigen und nicht darauf zu reagieren, sondern darum, die Handlungsweisen und Verhaltensmuster von Täter und Opfer in Eskalationen in einem geschützten Rahmen zu reflektieren und aufzuarbeiten. Ziel dabei muss sein, Wiederholungshandlungen zu vermeiden und Lernprozesse einzuleiten. Hätte ich als Sozialarbeiter in diesem Konflikt die Anzeige erstattet, hätte Karin alles abgestritten. Der einzige Beweis für die Tötlichkeit wäre meine Aussage gewesen, ich hätte mich aus der Betreuung eines schwer gefährdeten Drogenpaares verabschieden können und mein Vertrauensbruch hätte den Einstieg jedes anderen Sozialarbeiters verunmöglicht. Meine Intervention wäre kontraproduktiv gewesen und hätte sich gegen beide Klienten gerichtet.

„Täterarbeit“ ist von „Opferarbeit“ nicht zu trennen

Einer der großen gesellschaftlichen Trends postmoderner Gesellschaften ist die Aufwertung des Opfers von Straftaten. Sowohl die Täterzentriertheit des Strafrechts wie die starke Ausrichtung Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe an den Täter werden kritisch hinterfragt. Zu Recht wird Opferschutz und Opferhilfe als gesellschaftliche und auch sozialarbeiterische Aufgabe eingemahnt.

Vieles konnte umgesetzt werden: Opferschutzgesetze, die Verstärkung der Opferrechte, Verbrechenopferhilfeeinrichtungen und Prozessbegleitung wurden auf den Weg gebracht - eine richtige und positive Ausweitung des Handlungsfeldes Sozialer Arbeit. Die Sozialarbeit in diesen Handlungsfeldern der Justiz wird allerdings in „Täterarbeit“ und „Opferhilfe“ getrennt. „Organisationen, die Täterarbeit machen, dürfen keine Opfer betreuen“, lautet das Diktum. Diese Sichtweise kommt von einem Segment sozialer Arbeit. Da wird „Täterarbeit“ klar von unmittelbarer Opferhilfe abgegrenzt.

Allein die sprachliche Unterscheidung drückt eine moralisierende Haltung aus: hier die „harte“ (Zwangs-)Arbeit (Anstrengung, Mühe) mit „bösen“ Tätern, dort die „weiche“ (freiwillige) Hilfe (Fürsorge, Schutz) für die „schwachen“ Opfer. Wenn von Täterarbeit gesprochen wird, sollte auch von Opferarbeit gesprochen werden, denn die Bereitschaft und aktive Mitwirkung sowohl der Täter wie der Opfer ist Voraussetzung für gelingende Sozialarbeit. Die einfache, aber eingängige Spaltung in Täter und Opfer ist in der Viktimologie (Opferforschung) längst verworfen. Viele Täterinnen und Täter waren lebensgeschichtlich selbst schon Opfer von Verbrechen, Gewalttaten und Übergriffen. Sie erfuhren in ihrem Leben nicht nur strukturelle Gewalt von Armut, Ausgrenzung und Gewalt in totalen Institutionen (Gefängnis, Heim, Psychiatrie), sondern auch ganz konkret seelische, körperliche und sexuelle Gewalt im familiären und sozialen Umfeld. Sind sie deshalb die „schlechteren“ Opfer, weil sie gleichzeitig Täter sind?

Die Täter und Opferrolle wechselt oft in ein und derselben Person von Lebensabschnitt zu Lebensabschnitt, ja von Handlungs- zu Handlungssituation. Nach Ablehnungen bei Behörden und Arbeitgebern noch „ohnmächtiges“ Opfer sozialer Verhältnisse, kann dieselbe Person am Abend im Wirthaus auf vermeintlich noch Schwächere einschlagen. Jedes sozialarbeiterische Hilfsangebot muss sich mit seinen Angeboten und methodischen Ansätzen im Sinne einer universalistischen und gesamtheitlichen Sichtweise auf diesen ständigen Wechsel zwischen Täter und Opferrolle einstellen.

Gute Straffälligenhilfe muss auch immer die Opfer mitdenken und miteinbeziehen. Sei es wenn es um Wiedergutmachung geht, sei es, um die Perspektive der Opfer einzubringen, sei es, Verantwortlichkeit auch bei den Tätern zu schaffen. Die Trennung in Täter und Opfer kann auch dazu (ver)führen, das Opfer unter einen Glassturz zu stellen und oftmals deren mögliche Anteile am Auslösen von Opfer-Täter Dynamiken aus „Schonung“ nicht zu thematisieren. Es würde diesen Beitrag sprengen, auf die besondere Problematik verfestigter Gewaltbeziehungen einzugehen. Nur soviel: in diesen Fällen hat der Schutz der Frauen vor ihren gewaltbereiten Männern absoluten Vorrang. Aber Skepsis sei erlaubt, ob das Strafrecht und polizeiliche Maßnahmen die einzigen geeigneten Mittel sind, dieses Machtverhältnis zu brechen. Es muss daneben auch in der sozialen Arbeit Hilfs- und Unterstützungsangebote für Männer geben, um Veränderungsprozesse einzuleiten. Verpflichtende Anti-Gewalt-Trainings sind durchaus ein Ansatz, sie sind allerdings auch nicht das Wundermittel. Harte Strafen, Ausschluss und Haft sind vielfach kontraproduktiv, verschärfen und verfestigen durch ihre Tendenz der sozialen Desintegration nur die Probleme und versperrern mögliche Wege zu sozial-konstruktiveren Lösungen.

Die Arbeit mit Tätern in der Straffälligenhilfe kann daher nie die Opferperspektive ausblenden, sondern muss diese aktiv in die Auseinandersetzung mit den Tätern einbringen und professionell bearbeiten. Wenn Täter ihre Opfer in Angst und Schrecken versetzen, dann geht es sowohl um die Angst der Täter wie der Opfer. Beides sollte mit unterschiedlichen Mitteln aufgearbeitet werden, ohne die inneren Zusammenhänge und Verknüpfungen auszublenden.

Der lähmende und Angst machende Opferstatus kann überwunden werden, wenn es zu einer Auseinandersetzung mit dem Täter und seiner Tat, die nicht auf einer persönlichen Ebene stattzufinden braucht, kommt. Die Gestaltung dieses Themas erfordert viel professionelles Können und den Einsatz einer differenzierten, indikationsgerechten Methodik.

Gemeinsames Ziel der sozialen Arbeit mit Tätern und Opfern muss die Inklusion, das heißt die Wiedereingliederung in „normales“ gesellschaftliches Leben sein. Zur Erreichung dieses Zieles ist eine ganzheitliche und universelle Grundhaltung sozialer Arbeit unabdingbar. Es sei denn, man verzichtet in der sozialen Arbeit mit Tätern auf das Ziel Inklusion und setzt auf eine Strafenpolitik durch Exklusion (Ausschluss aus der Gesellschaft). In diesem Fall verlässt die Straffälligenhilfe das Handlungsfeld sozialer Arbeit, da das ethische Grundverständnis sozialer Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ sich sozialer Gerechtigkeit verpflichtet sieht und soziale Exklusion, Stigmatisierung und Unterdrückung bekämpft.

Strafe, als per definitionem dem Täter zugefügtes Übel, muss die letzte Wahl sein. Die schärfste Form der Strafe, der gesellschaftliche Ausschluss durch Haft, kann dann angebracht sein, wenn sie zum Schutz potenzieller Opfer und der Gemeinschaft unvermeidlich ist, weil eine hohe pathologische Gewaltbereitschaft vorliegt. Strafrechtliche Sanktionsmaßnahmen sollten aber jedenfalls Resozialisierung und Behandlung, Wiedergutmachung und die Herstellung des Rechtsfriedens ermöglichen und nicht behindern.

Zitierte Literatur

Birklbauer, Alois/Hirtenlehner, Helmuth (2005): Bewährung nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug – eine Evaluierung der Erfolgspotentiale vorzeitiger bedingter Entlassungen von Sexual- und Raubstraftätern, ÖJZ, S. 593 ff.

Gratz, Wolfgang (2007): Im Bauch des Gefängnisses. Beiträge zu Theorie und Praxis des Strafvollzugs. Wien/Graz, S. 79-101

Mathiesen, Thomas (1986): Acht Gründe zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen. Rede auf einem UN-Kongreß in Mailand 1985. In: Widersprüche, Heft 19/1986

Pilgram, Arno (1997): Straffälligenhilfe in Österreich, Maße, Muster, Folgerungen. Sub, 19 Jg. (Heft 2-3), S. 36-54